

5/2018

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

AnwaltsPraxis

Niko Härting: Das Projekt Datenschutz



AnwaltsWissen

DAV-Forum Zivil- prozess digital: Was möglich ist!



AnwaltVerein

FAO-Campus: Fortbildung vom Schreibtisch

Anzeige

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.

Jetzt **NEU!**
Juristische
Textanalyse



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



● AnwaltsPraxis

Porträt

Das Projekt Datenschutz – es trifft Kanzleien
Interview mit Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin 262

Report

Cloud in der Kanzlei: Daten in der Wolke
Henning Zander, Hannover 266

Anwälte fragen nach Ethik

Fehlerkultur: Austausch zwischen den Disziplinen
Maya El-Auwad, DAV, Berlin 269



Gastkommentar

Was die deutsche Justiz für die polnische tun kann
Maximilian Steinbeis, Berlin 271

Kommentar

**Das NetzDG – Privatisierung staatlicher
Kernaufgaben**
Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn 273

Digital

Rechtsdatenbanken – was tut sich im Markt?
Janine Ditscheid, Köln 277

Nachrichten 271
Bericht aus Berlin/Brüssel 274

● AnwaltsWissen

DAV-Forum „Zivilprozess digital“

Legal Tech und kollektive Rechtsverfolgung
Rechtsanwalt Dr. Felix Netzer, Frankfurt am Main 280

Elektronisch unterstütztes Erkenntnisverfahren
Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln 286

Regeln für elektronisches Erkenntnisverfahren
Dr. Ralf Köbler, Darmstadt und Prof. Dr. Matthias Weller, Wiesbaden 287 **A**

Digitaler Zivilprozess: 15 Forderungen
Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner und Rechtsanwalt
Dr. jur. Markus Wollweber, Köln 287 **A**

ZPO digital: Schrecken oder Chance?
Dr. Bernd Pickel, Präsident des Kammergerichts, Berlin 288 **A**

Die elektronische Akte
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz, München 288 **A**

Moderne Kommunikationsmittel in der ZPO
Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim 289 **A**

Zivilprozess

Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag
Dr. Ralf Köbler, Darmstadt 289 **A**

Soldan Institut

**Die Erweiterung der Medienöffentlichkeit
in Gerichtsverfahren**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 290

Bücherschau

Sozietätsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 292

Haftplichtfragen

Fehlerkultur in Anwaltskanzleien
Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherungs AG, München 294

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
BGH: Bürogemeinschaft mit Mediator, BGH: Syndikusrechtsanwalt in Ver-
sicherung, AGH Hamm: Syndikusrechtsanwalt als Schadensachbearbeiter,
AGH Hamm: Syndikusrechtsanwalt als Personalleiter, AGH Hamm: Syn-
dikusrechtsanwalt als juristischer Verlagsmitarbeiter, OLG Celle: Untätiger
AGH, SG Freiburg: Angestellter Anwalt in Steuerberatungsgesellschaft 297

Anwaltschaftung
OLG Brandenburg: Verbot der Containersignatur? 300

Anwaltsvergütung
BGH: Berufungsrücknahme, BGH: Prämie für Anschlussdeckung, OLG
Frankfurt: Mehrvertretungszuschlag bei reiner Beratung 300

Prozessrecht
BVerfG: Überlastung und U-Haft, BGH: Sachverständige 302



Alle Anwaltsblatt-Online-Fundstellen (AnwBI Online [Jahrgang], [Seite]) sind in der Anwaltsblatt-Datenbank unter anwaltsblatt.de oder als Direktlink als PDF unter [anwaltsblatt.de/ao/\[Jahrgang\]-\[Seite\]](http://anwaltsblatt.de/ao/[Jahrgang]-[Seite]) abrufbar. Das Heft mit allen Online-Aufsätzen gibt es in der Anwaltsblatt-App (im AppStore und bei Google Play).

● AnwaltVerein

Deutsche Anwaltakademie

FAO-Campus: Fortbildung vom Schreibtisch aus
Henning Zander, Hannover 304

DAV-Stellungnahmen 305

Deutscher Anwaltverein

Wechsel an der Spitze der DAV-Geschäftsstelle
Lisa Tramm, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin 306

DAV und die Anwaltschaft auf die Zukunft vorbereiten
Interview mit Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin 306

Kommentar

Der Wunsch der Praxis: Großes Nachlassgericht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn und Rechtsanwältin
Dr. Stephanie Herzog, Würselen 308

Deutscher Anwaltverein

Der EGMR in Schockstarre
Rechtsassessor Niklas Malte Müller, DAV, Berlin 309

Digitaler Nachlass

Lässt sich die digitale Welt noch in den Griff bekommen?
Nora Zunker, Berlin 310

DAV-Berufsrechtsausschuss

Hard Brexit und die Folgen für Kanzleien
Rechtsassessorin Maya El-Auwad, DAV, Berlin 311

Arbeitsgemeinschaften

56. Deutscher Verkehrsgerichtstag / Jahrestagung
AG Sozialrecht 311

Editorial 257

Impressum 312

Mitgliederversammlungen/Personalien 313

Stellenmarkt 314

Seminarkalender der Deutschen Anwaltakademie 318

Mandantenfragebogen 320

PHILIPS

Die Sprach- erkennungs- Maschine.



Man sieht sich an der Philips-Bierbar! Der Treffpunkt beim Anwaltstag in Mannheim: Ebene 3 Stand 308

**Aus Sprache wird Text.
Aus Arbeit wird Leben.**

Mit dem SpeechMike Premium Air erstellen Sie professionelle anwaltliche Dokumente noch schneller, einfacher und kostengünstiger.

Wir beraten Sie gerne persönlich unter
Telefon: 030/2639595-0
E-Mail: marc.mayer@speech.com

philips.com/dictation



Die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Der neue § 169 GVG im Check der Anwaltschaft – knappe Mehrheit eher gegen zu viel Liberalisierung

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Am 19. April 2018 sind die zentralen Vorschriften des EMöGG, des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (BGBl. I 2017, 3546), in Kraft getreten. Dieser Beitrag berichtet über die im Rahmen des Berufsbarometers des Soldan Instituts erfragte Einstellung der Rechtsanwaltschaft zur Änderung des § 169 GVG.

I. Ausgangslage

Nach § 169 S. 1 GVG findet die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung von Urteilen und Beschlüssen öffentlich statt. Die Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren soll die Transparenz des gerichtlichen Verfahrens gewährleisten und damit einen Beitrag zur Wahrung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsprechung leisten.¹ Abgeleitet wird der Öffentlichkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, das eine „Geheimjustiz“ verbieten soll.² Nach § 169 S. 2 GVG a.F. waren allerdings Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung unzulässig. Das Verbot wollte verhindern, dass die Inhalte unvollständig, verzerrt oder nicht authentisch wiedergegeben werden und dadurch Vorverurteilungen und eine Beeinflussung der Rechtsprechungsorgane drohten.³ Traditionell war nur eine Übertragung von Urteilsverkündungen bei Verfahren des Bundesverfassungsgerichts möglich (§ 17 a Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG).

Die Verbotsvorschrift des § 169 S. 2 GVG wurde bereits 1964 eingefügt.⁴ Schon damals war das vollständige Verbot nicht unumstritten. Der Anfang der 1960er-Jahre von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf hatte ledig-

lich Aufnahmen während der Hauptverhandlung untersagt, aber eine Möglichkeit zur Zulassung von Aufnahmen der Urteilsverkündung vorgesehen.⁵ Erst im Gesetzgebungsverfahren wurde das generelle Verbot nach Intervention des Bundesrates und auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages eingefügt. Der Rechtsausschuss war der Ansicht, dass allein das Gesetz über die Zulässigkeit von Ton- und Fernsehaufnahmen entscheiden solle und dass diese für unzulässig zu erklären seien.⁶

II. „n-tv“-Entscheidung des BVerfG (2001)

Das Bundesverfassungsgericht hat in der „n-tv“-Entscheidung § 169 S. 2 GVG für verfassungsgemäß erklärt.⁷ Der im Demokratieprinzip wurzelnde Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung gebiete keine andere als die Saalöffentlichkeit. Den Medien sei der Zugang zum Gerichtssaal eröffnet. Rundfunkjournalisten können an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen und über sie berichten. Damit trage das Gesetz dem Umstand, dass Informationen heutzutage in erster Linie über Medien an die Öffentlichkeit vermittelt werden, genügend Rechnung. Die Medien pflegten ohnehin nur über Ereignisse zu berichten, an denen ein hinreichend hohes Publikumsinteresse bestehe. Gerichtsverhandlungen gehörten dazu regelmäßig nicht. Selbst bei Prozessen mit erheblicher öffentlicher Resonanz sei – wie ausländische Erfahrungen mit Medienöffentlichkeit zeigten – in der Regel nur ein begrenztes Interesse der Medien an einer Übertragung des gesamten Verfahrens oder größerer Teile gegeben.⁸ Es fehle eine tragfähige Begründung dafür, dass die einer Medienöffentlichkeit entgegenstehenden Belange für alle Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte derart erheblich sind, dass ein Ausschluss jeglicher Nutzung von audiovisuellen Übertragungstechniken ausnahmslos gerechtfertigt ist.¹⁰ Anlass zu einer Überprüfung des ausnahmslosen Verbots gäben nicht nur die Veränderungen der Medienrealität, sondern auch die Erfahrungen mit der Öffnung von Gerichtsverhandlungen für Hörfunk und Fernsehen in anderen westlichen Industriestaaten, die keineswegs Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Verfahrens oder schutzbedürftiger Persönlichkeitsinteressen zur Folge gehabt hätten.¹¹

III. Reformgesetz EMöGG (2017)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts löste intensive Diskussionen darüber aus, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist.¹² Nach einem entsprechenden Beschluss der 86. JuMiKo 2015 brachte die Bundesregierung im Oktober

1 Zimmermann, in: Münch KommV ZPO, 5. Aufl. 2017, § 169 GVG Rn. 1.

2 BVerfGE 15, 303, 307.

3 Zimmermann, aaO (Fn. 1), Rn. 43.

4 BGBl. I, S. 1067.

5 BT-Drucks. IV/1020.

6 Darstellung der Entwicklung in BT-Drucks. 18/10144, S. 12f.

7 BVerfGE 103, 44ff.

8 BVerfG, aaO, Rn. 75. Drei Richter des Bundesverfassungsgerichts votierten allerdings abweichend, aaO, Rn. 91.

9 BVerfG, aaO, Rn. 91.

10 BVerfG, aaO, Rn. 100.

11 BVerfG, aaO, Rn. 102f.

12 Vgl. Dieckmann, NJW 2001, 2451.

2016 einen Gesetzesentwurf ein, der im Oktober 2017 im EMöGG¹³ mündete.

Die drei zentralen Neuregelungen des EMöGG sind:

- **Tonübertragungen von Verfahren für Medienvertreter:** Nach § 169 Abs. 1 GVG sind nunmehr Tonübertragungen der mündlichen Verhandlung sowie der Urteilsverkündung in einen Nebenraum für Medienvertreter möglich. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Gerichts. Ein Untersagen der Tonübertragung ist möglich, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Beteiligten oder Dritten angezeigt ist. Beeinflusst hat diese Neuregelung unter anderem der sog. NSU-Prozess, in dem unter heftiger Kritik Medienplätze im Gerichtssaal verlost werden mussten.

- **Tonaufnahmen von Verfahren zum Zwecke der Archivierung:** § 169 Abs. 2 GVG ermöglicht darüber hinausgehend, Tonaufnahmen einer einschließlich der Entscheidungsverkündung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zu ermöglichen. Möglich ist dies allerdings nur für Verfahren von „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“. Auch die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des zuständigen Gerichts. Die Aufnahmen dürfen nicht zur Akte genommen und auch nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken genutzt werden, sie müssen nach Verfahrensabschluss dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Diese entscheiden dann, ob den Aufnahmen bleibenden Wert zukommt oder ob sie vom Gericht zu löschen sind. Gestrichen wurde im Rechtsausschuss die im Gesetzentwurf ursprünglich noch vorgesehene Möglichkeit zur Anfertigung von Bildaufnahmen zu Archivzwecken.

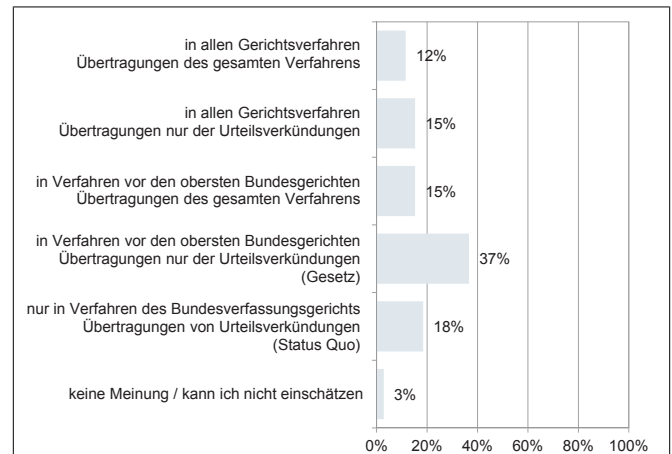
- **Bild- und Tonübertragungen von Entscheidungsverkündungen für die Öffentlichkeit:** § 169 Abs. 3 GVG gestattet die Übertragung von Entscheidungsverkündungen an den obersten Bundesgerichten im Fernsehen oder Hörfunk.¹⁴ Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen oder deren Übertragung teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Ob es zu der jeweiligen Übertragung beziehungsweise Aufzeichnung kommt, entscheidet das Gericht im Einzelfall. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Darüber hinaus schafft das Gesetz Erleichterungen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen.

IV. Meinungsbild der Anwaltschaft

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2017 wurde ein Meinungsbild der Rechtsanwaltschaft zu der Herstellung von mehr Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren eingeholt.¹⁵ Die Frage konzentrierte sich hierbei auf den mit Blick auf den Status quo und die Breitenwirkung weitreichendsten Aspekt des Reformprojekts, die Übertragung von Gerichtsverfahren zum Zwecke der Veröffentlichung in Ton und/oder Bild.

18 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hätten es demnach bevorzugt, wenn der Gesetzgeber



Meinungsbild zur Ausweitung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

auf eine Änderung des § 169 GVG verzichtet hätte, das heißt weiterhin nur eine Übertragung von Urteilsverkündungen in Verfahren des Bundesverfassungsgerichts erlaubt geblieben wäre. Mit 37 Prozent spricht sich die relative Mehrheit für die Lösung des Gesetzesentwurfs aus, das heißt sie befürwortet die Möglichkeit einer Übertragung der Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte und damit für die am wenigsten weitreichende Herstellung von Medienöffentlichkeit, also eine besonders zurückhaltende Lockerung des § 169 GVG in Fragen der Medienöffentlichkeit. 15 Prozent der Befragten sprechen sich für eine Zulässigkeit nicht nur von Urteilsverkündungen, sondern der Übertragung des gesamten Verfahrens in Verfahren vor den obersten Bundesgerichten aus. Ebenfalls 15 Prozent befürworten eine Übertragung der Urteilsverkündungen nicht nur in Verfahren vor dem BVerfG und den obersten Bundesgerichten, sondern vor allen Gerichten. Eine denkbare weite Medienöffentlichkeit, das heißt die Zulässigkeit einer Übertragung des gesamten Verfahrens in allen Gerichtsverfahren, befürworteten 12 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Eine differenzierende Betrachtung zeigt nur wenige personenbezogene Einflussfaktoren auf die Meinung zur wünschenswerten Reichweite der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. Einfluss haben allein die Kanzleigröße, das Geschlecht und die Mandantenstruktur.¹⁶ Allerdings ergeben sich innerhalb der jeweiligen Teilgruppen keine klaren Präferenzen für besonders liberale oder konservative Lösungen, die signifikanten Abweichungen zeigen sich allein im Verhältnis von jeweils zwei der fünf denkbaren Antwortalternativen. Bemerkenswert ist wohl vor allem, dass das Alter keinen Einfluss auf die Einstellung zur Medienöffentlichkeit von Gerichtsverfahren hat, also jüngere Anwälte, die anders medial sozialisiert worden sind als ältere Anwälte, keineswegs für liberalere Lösungen plädieren als ihre älteren Berufskollegen.

¹³ Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen vom 18.10.2017, BGBl. 2017 I Nr. 68, S. 3546.

¹⁴ Für das BVerfG ist dies bereits seit 1998 möglich.

¹⁵ Beteiligt haben sich an der Studie 1157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

¹⁶ Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten zu dieser Frage haben der berufliche Status des Rechtsanwalts, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanzleityp, das Alter, die Dauer der Berufszugehörigkeit, ein etwaiger Fachanwaltsstatus, die Spezialisierung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kammer.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.